



EINGEGANGEN

04. Feb. 2022

Verwaltungsgericht Hamburg

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache



- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte(r):
Daniel Kaufmann, Anna-Lena Bächler, Insa Graefe, Heiko Habbe,
Kirchliche Hilfestelle für Flüchtlinge,
c/o Fluchtpunkt,
Eifflerstraße 3,
22769 Hamburg,
- 320/21 - ,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das
Bundesministerium des Innern und für Heimat
dieses vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge,
Sachsenstraße 12 + 14,
20097 Hamburg,
- 8539798-273 - ,

- Antragsgegnerin -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 9, am 2. Februar 2022 durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Liesch als Einzelrichterin

beschlossen:

Die Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, der zuständi-
gen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass der Antragsteller vorläufig – bis zu einer rechts-

kräftigen Entscheidung über seine Klage (9 A 254/22) gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 6. Oktober 2021 – nicht nach Malta abgeschoben werden darf.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Gründe

I. Die Entscheidung ergeht nach § 76 Abs. 4 Satz 1 AsylG durch ein Mitglied der Kammer als Einzelrichterin.

II. Der Antrag des Antragstellers, die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass er vorläufig – bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung über seine Klage (9 A 245/22) gegen den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (im Folgende: Bundesamt) vom 6. Oktober 2021 – nicht nach Malta abgeschoben werden darf, hat Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig, insbesondere statthaft.

Wenn das Bundesamt einen Asylantrag – wie vorliegend – als Folgeantrag behandelt und diesen gemäß §§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG als unzulässig ablehnt und angesichts einer im vorangegangenen Asylverfahren ergangenen Abschiebungsandrohung nach § 71 Abs. 5 Satz 1 AsylG keine erneute Abschiebungsandrohung erlässt, ist die einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO die statthafte Antragsart, um vorläufig eine Abschiebung zu verhindern (OVG Koblenz, Beschl. v. 14.1.2019, 7 B 11544/18, juris Rn. 4; VGH Mannheim, Beschl. v. 29.11.2018, 12 S 2504/18, juris Rn. 15; VGH Kassel, Beschl. v. 13.9.2018, 3 B 1712/18.A, juris Rn. 3).

2. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht, auch schon vor Klageerhebung, eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines

Rechts einer antragstellenden Person vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Voraussetzung hierfür ist gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. § 920 Abs. 2 ZPO, dass die Person die Eilbedürftigkeit einer vorläufigen Regelung (Anordnungsgrund) sowie das Bestehen des materiellen Anspruchs, für den vorläufiger Rechtsschutz begehrt wird (Anordnungsanspruch), glaubhaft macht. Diese Voraussetzungen liegen vor.

a) Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht.

Gemäß §§ 71 Abs. 4, 36 Abs. 4 Satz 1 AsylG wird die Vollziehung aufenthaltsbeendender Maßnahmen in Fällen, in denen das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – wie hier – die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens gemäß § 71 AsylG (Folgeantrag) ablehnt, durch das Gericht nur ausgesetzt, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angegriffenen Verwaltungsakts bestehen. „Ernstliche Zweifel“ in diesem Sinne liegen dann vor, wenn erhebliche Gründe dafür sprechen, dass die Maßnahme einer rechtlichen Prüfung wahrscheinlich nicht standhält (vgl. BVerfG, Ur. v. 14.5.1996, 2 BvR 1615/93, juris Rn. 99).

Derartige Zweifel bestehen hier, weil das Bundesamt den Asylantrag des Antragstellers vom 27. September 2021 voraussichtlich zu Unrecht als Folgeantrag gemäß §§ 29 Abs. 1 Nr. 5, 71 AsylG behandelt und abgelehnt hat.

Ein Folgeantrag liegt gemäß § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG vor, wenn ein Ausländer oder eine Ausländerin nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag stellt. Zwar hatte der Antragsteller bereits am 16. März 2018 in Deutschland einen Asylantrag gestellt, den das Bundesamt mit Bescheid vom 24. April 2018 unanfechtbar (vgl. VG Hamburg, Ur. v. 12.2.2019, 9 A 2707/18, n.v., OVG Hamburg, Beschl. v. 7.1.2020, 4 Bf 170/19.AZ, n.v.) als unzulässig gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG abgelehnt hat, weil dem Antragsteller zuvor bereits auf Malta internationaler Schutz zuerkannt worden war. Auf diesen Fall ist § 71 AsylG aber nicht anwendbar. Denn unter die unanfechtbare Ablehnung eines früheren Asylantrags im Sinne dieser Vorschrift fallen nur bestands- oder rechtskräftige Entscheidungen, denen eine inhaltliche Prüfung und Ablehnung der Asylgründe zugrunde liegt und nicht solche, in denen der Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 a) oder Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde (vgl. VG Ansbach, Beschl. v. 15.4.2020, AN 17 E 20.50011, juris Rn. 24 f.; VG München, Beschl. v. 15.4.2019, M 9 E 19.50335, juris Rn. 19 f.; a.A.: VG Düsseldorf, Beschl. v. 17.9.2020, 22 L 1454/20.A, juris Rn. 26 ff.; VG Karlsruhe, Ur. v. 18.8.2020, A 9 K 4171/19, juris Rn. 23; VG München, Beschl. v. 14.3.2019, M 5 S 19.50043, juris Rn. 14). Dieses Verständnis entspricht dem

europäischen Asylsystem. Denn nach Art. 33 Abs. 2 d) der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Asylverfahrensrichtlinie), können die Mitgliedstaaten einen Antrag auf internationalen Schutz nur dann als unzulässigen Folgeantrag betrachten, wenn keine neuen Umstände oder Erkenntnisse zu der Frage, ob die antragstellende Person als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, zutage getreten oder von der Person vorgebracht worden sind. Hieraus ergibt sich, dass zuvor eine inhaltliche Entscheidung in der Sache zu einem möglichen Anspruch auf internationalen Schutz ergangen sein muss. Das deutsche Asylverfahrensrecht unterscheidet dann wiederum, je nachdem, ob die inhaltliche Entscheidung in Deutschland oder aber in einem anderen sicheren Drittstaat ergangen ist, zwischen Folgeanträgen nach § 71 AsylG und Zweitanträgen nach § 71a AsylG.

Der erneute Asylantrag des Antragstellers vom 27. September 2021 hätte daher als Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 VwVfG behandelt werden müssen. Ob dies zu einer für den Antragsteller günstigeren Entscheidung geführt hätte, kann vorliegend dahinstehen. Jedenfalls findet § 71 Abs. 5 AsylG, wonach es bei einem Folgeantrag zum Vollzug der Abschiebung ausnahmsweise keiner erneuten Fristsetzung und Abschiebungsandrohung bedarf, keine Anwendung. Eine Vollstreckung aus der Abschiebungsandrohung des Bescheids vom 24. April 2018 ist damit unzulässig, da diese mit der Überstellung des Antragstellers nach Malta am 15. Februar 2021 bereits vollzogen wurde.

b) Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Das Bundesamt geht davon aus, dass die in Nr. 3 des bestandskräftigen Bescheids vom 24. April 2018 verfügte Abschiebungsandrohung weiterhin vollziehbar ist. Der Antragsteller befindet sich derzeit aufgrund des Beschlusses des Amtsgerichts Hamburg-Mitte vom 17. Januar 2022 zur Sicherung der Abschiebung in Sicherungshaft gemäß § 62 Abs. 3 AufenthG, so dass davon auszugehen ist, dass eine Überstellung des Antragstellers nach Malta unmittelbar bevorsteht.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 83b AsylG, § 154 Abs. 1 VwGO.

Liesch



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hamburg, den 02.02.2022

Timm
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt –
ohne Unterschrift gültig.